

Für die Ersatzversorgung Gas für Haushaltskunden gelten die folgenden Preise ab dem 1. Oktober 2022:

			Nettopreis exkl. MwSt.	Bruttopreis inkl. 19 % MwSt.
Die angedachte, zeitlich befristete Mehrwertsteuersenkung für Gas von 19 Prozent auf 7 Prozent werden wir ab Inkrafttreten in Ihrer nächsten Abrechnung berücksichtigen.				
ohne Leistungsmessung				
bis 5000 kWh	Arbeitspreis	ct/kWh	29,07	34,59
	Grundpreis	Euro/Jahr	58,70	69,85
ab 5001 kWh	Arbeitspreis	ct/kWh	27,87	33,17
	Grundpreis	Euro/Jahr	118,70	141,25
mit Leistungsmessung				
	Arbeitspreis	ct/kWh	26,47	31,50
	Grundpreis	Euro/Monat	99,00	117,81
	Leistungspreis**	Euro/kWh/h	18,00	21,42

* Haushaltskunden sind Letztverbraucher in Niederspannung, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen

** Leistungspreis für die gemessene höchste Leistungsspitze in einem Kalenderjahr. Ergibt sich im Jahresverlauf eine höhere als die bisher zur Berechnung des Jahresleistungspreises herangezogene Leistungsspitze, erfolgt eine anteilige Nachberechnung des Jahresleistungspreises für die vorangegangenen Monate des Kalenderjahres.

Die Netto-Arbeitspreise beinhalten Beschaffungskosten von 22,17 ct/kWh (netto).

Die Netto-Arbeitspreise beinhalten die Erdgassteuer (0,55 ct/kWh), ab dem 1. Januar 2022 die Kosten für Emissionszertifikate gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG („CO₂-Preis“, 0,546 ct/kWh) sowie ab dem 1. Oktober 2022 die Gasspeicherumlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (0,059 ct/kWh). Des Weiteren enthalten die Preise die Netznutzungsentgelte inklusive der Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit für Kochen und Warmwasser 0,77 ct/kWh und bei sonstigen Gaslieferungen 0,33 ct/kWh. Der Saldo aus der Erdgassteuer und der Konzessionsabgabe beträgt für Kochen und Warmwasser 1,32 ct/kWh und bei sonstigen Gaslieferungen 0,88 ct/kWh.

Erdgassteuer

Die Erdgassteuer ist im Energiesteuergesetz geregelt und ist als Verbrauchssteuer in den Arbeitspreisen enthalten. Die STAWAG ist dazu verpflichtet, Sie auf den nachstehenden Auszug des Gesetzestextes hinzuweisen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Vertragsgrundlagen

Die Ersatzversorgung entspricht den Allgemeinen Tarifen für die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung, GasGVV) in der Fassung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006 Nr. 50) sowie den Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Sollte Ihnen diese Grundversorgungsverordnung nicht vorliegen, können Sie diese unter stawag.de abrufen.

Ergänzende Bedingungen zur Strom-/Gas-Grundversorgungsverordnung (Strom-/GasGVV)



1. Bezahlung; Zahlungsverzug; Einstellen der Versorgung

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung und/oder Lastschriftverfahren/Einzugs-ermächtigung zu leisten. Je unterjähriger Abrechnung gemäß § 40 (3) EnWG berechnet die STAWAG inkl. MwSt. 15,05 €.

Bei Zahlungsverzug kann die STAWAG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, stellt die STAWAG dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Gleiches gilt auch bei wiederholt erfolglosem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. § 288 Absatz 5 BGB bleibt unberührt.

Kommt es aufgrund eines Zahlungsverzuges oder durch ein sonstiges schuldhaftes Verhalten des Kunden zu einer Zähler-sperrung, sind die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt, wobei die STAWAG berechtigt ist, die vom Netzbetreiber für die Zähler-sperrung/Zähleröffnung berechneten Entgelte an den Kunden weiter zu berechnen.

2. Streitbeilegung

Der Kunde kann Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der STAWAG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an folgende Stelle richten: Stadtwerke Aachen AG, Kundencenter, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 181-1222, Fax: 0241 181-7777, info@stawag.de.

Nach erfolgloser Einschaltung der Beschwerdestelle gemäß Absatz 1 können sich Verbraucher im Sinne des § 13 BGB auch an die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG wenden, die wie folgt zu erreichen ist: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, schlichtungsstelle-energie.de. Die STAWAG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Der Kunde kann sich außerdem jederzeit an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden; dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

3. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. April 2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Strom-/Gasgrundversorgungsverordnung.

STADTWERKE AACHEN
AKTIENGESELLSCHAFT